|  |  |
| --- | --- |
| Gesundheitsamt: | Absender: |
|  |  |

Hiermit beantragen wir,

|  |
| --- |
|  |

Einrichtung/Unternehmen

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Ansprechpartner für Rückfragen mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse

die Feststellung der von uns im nachfolgenden PoC-Antigentest-Konzept angegebenen Menge an PoC-Antigentests durch die zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 6 Abs. 3 TestV.

Wir versichern hiermit, dass die angegebenen Personenanzahlen den tatsächlichen Umständen entsprechen. Uns ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben ggf. zur Nichtabrechenbarkeit der Testungen führen.

Es ist uns bekannt, dass wir das PoC-Antigentest-Konzept aufzubewahren und ggf. im Rahmen der Abrechnung vorzulegen haben.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Ort, Datum

|  |
| --- |
|  |

Unterschrift, Stempel

Testkonzept
zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests[[1]](#footnote-1)

nach §§ 4, 6 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der Einrichtung/des Unternehmens: |  |
| Art der Einrichtung/des Unternehmens und Fallgruppe § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 4 TestV[[2]](#footnote-2) (bitte passende Fallgruppe aus der Fußnote entnehmen): |  |
| Durchschnittliche Anzahl behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Personen pro Monat: [[3]](#footnote-3) |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Geplante monatliche Gesamtzahl von PoC-Antigen-Schnelltests bei behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen: [[4]](#footnote-4) |  |
| Geplante monatliche Gesamtzahl von PoC-Antigen-Schnelltests bei Besuchern: |  |
| Geplante monatliche Gesamtzahl von PoC-Antigen-Schnelltests bei Personen, die in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig werden sollen oder tätig sind: |  |
|  |  |
| **Summe[[5]](#footnote-5):** |  |

Feststellung des Gesundheitsamts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

über den Antrag der/des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Einrichtung/Unternehmen

Auf Grundlage des Antrags vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ darf

die/das \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

insgesamt höchstens \_\_\_\_\_\_\_\_\_ PoC-Antigentests pro Monat beschaffen und nutzen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Ort, Datum

|  |
| --- |
|  |

Unterschrift, Siegel

1. Bitte zweifach einreichen. Es bleibt den Einrichtungen/Unternehmen unbenommen, ein darüberhinausgehendes, ausführlicheres Testkonzept zu erstellen. Dieses ist nicht einzureichen, da sich der vorliegende Antrag nur auf PoC-Antigen-Tests bezieht, aber für Zwecke der Abrechnung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Abs. 2 TestV sind:

Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 IfSG) **(§ 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)**;

nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen **(§ 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV)**;

ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste, ambulante Hospizdienste sowie Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung **(§ 4 Abs. 2 Nr. 3 TestV);**

ambulante Dienste der Eingliederungshilfe **(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV);**

Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Rettungsdienste **(§ 4 Abs. 2 Nr. 5 TestV);**

Praxen sonstiger medizinischer Heilberufe **(§ 4 Abs. 2 Nr. 6 TestV).** [↑](#footnote-ref-2)
3. Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate. [↑](#footnote-ref-3)
4. Nicht hierunter fallen Testungen bei Aufnahme dieser Personen in die Einrichtung/das Unternehmen. Von Krankenhäusern ist dieses Kästchen nur zu befüllen, soweit PoC-Antigen-Tests zur Testung von ambulant behandelten Patienten zum Einsatz kommen. Hinsichtlich teil- und vollstationären Patienten werden diese Tests über § 26 KHG beschafft und abgerechnet. Einer Feststellung nach § 6 Abs. 3 TestV bedarf es hierzu nicht. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Summe muss bei Einrichtungen/Unternehmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TestV <**= 30 PoC-Antigen-Schnelltests** pro behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Personen sein, bei Einrichtungen/Unternehmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TestV **<= 15 PoC-Antigen-Schnelltests** pro behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Personen. [↑](#footnote-ref-5)